

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 12.07.2012: Wir haben keine Einwände oder Anmerkungen. Unsere Stellungnahme vom 13.10.2011 hat weiterhin Gültigkeit. Das elektrische Verteilnetz im Geltungsbereich befindet sich im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Stellungnahme vom 13.10.2011 Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabel oder Freileitungen unseres Unternehmens. Wir haben daher keine Einwände vorzubringen. Das Gebiet wird mittlerweile von den Technischen Werken Schussental mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 11.07.2012: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 10.07.2012: Gegen die Maßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden - Württemberg GmbH keine Einwände. Die Kabel Baden-Württemberg hat kein Netz im Plangebiet. Neuverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 02.08.2012: Sachgebiet Gewerbeaufsicht Mögliche Nutzungskonflikte durch Lärm sind zu betrachten. Als Beurteilungsgrundlage steht DIN 18005-1 vom Juli 2002, Schallschutz im Städtebau zur Verfügung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2011 Stellungnahme vom 04.11.2011 Lärmschutz "eingeschränktes Gewerbegebiet" Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan sind in diesem Gewerbegebiet nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Tatsächlich sind dort Betriebe angesiedelt, welche aufgrund ihrer Betriebsart nach § 8 Baunutzungsverordnung als "nicht erheblich belästigend" einzustufen sind. Das Plangebiet müsste daher als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Gewässer Hochwasserschutz (§ 72 WHG) Die Baumaßnahmen zum hochwassersicheren Ausbau des Siechenbaches im Bereich der Angelestraße sind nach unserem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die gewerbliche Entwicklung innerhalb des Bebauungsplangebietes ist auf der Grundlage des Vorgängerbebauungsplans "Leimen I" entstanden, der für dieses Quartier ein Gewerbegebiet - nicht störend - festgesetzt hat. Auf der Basis dieser planungsrechtlichen Festsetzungen sind die Betriebe genehmigt worden und unterliegen dem Bestandsschutz. Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist, entsprechend dem Trennungsgrundsatz, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gewährleisten zu können. Zur Sicherung dieses Nutzungsgefüges und zur Vermeidung von unüberbrückbaren städtebaulichen Spannungen, die sich durch die Festsetzung eines unbeschränkten Gewerbegebietes ergeben würden, ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in Verbindung mit einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß Bebauungsplan erforderlich. Die zukünftige bauliche und nutzungsstrukturelle Entwicklung der Gewerbebetriebe hat auf der Grundlage der Immissionsbeschränkungen eines eingeschränkten Gewerbebetriebes zu erfolgen, so dass gewährleistet ist, dass die einschlägigen Vorschriften zur Immissionsbeschränkung eingehalten werden können.</p> <p>Hinweis: Die o.g. Stellungnahme vom 03.11.2011 besitzt das Ausstellungsdatum vom 04.11.2011.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Kenntnisstand zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen. Die Abnahme der Gewässerausbaumaßnahme durch die Untere Wasserbehörde steht noch aus. Nach dem Abschluss der Ausbaumaßnahmen am Siechenbach ist das Bebauungsplangebiet entsprechend den hydraulischen Berechnungen des Wasserrechtsverfahrens bis zu einem HQ 100 vor Hochwasserereignissen geschützt. (Vergl. auch Hochwassergefahrenkarten).</p>	
5.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 20.07.2012: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. In den Streifen sind keine Anlagen der Deutschen Telekom AG. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 30.07.2012: Falls sich die bestehende Linksabbiegespur der B 467 in die K 7983 (Tettninger Straße) auf Dauer als zu kurz herausstellen sollte, ist die Einmündung zu Lasten der Stadt Ravensburg umzubauen.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Die B 467 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p>